

Der neue Geheimnisschutz

Geheime Algorithmen, Designentwürfe, Kundendaten oder Geschäftsstrategien - für eine Vielzahl von Unternehmen stellt vertrauliches „Know-how“ einen essentiellen Wettbewerbsvorteil dar. Bisher waren solche Informationen rechtlich in Österreich jedoch nur unzureichend geschützt. Diese Situation hat sich nun geändert:

Mit der Ende Januar 2019 in Kraft getretenen UWG-Novelle 2018 hat der Gesetzgeber (mit einiger Verzögerung) die europäische Richtlinie über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) in nationales Recht umgesetzt. Durch diese weitreichende materiell- und prozessrechtliche Neuregelung treten Geschäftsgeheimnisse nun auch in Österreich aus dem Schatten anderer Schutzrechte. Nicht jede geheime Information ist jedoch ein Geschäftsgeheimnis. Um als solches umfassenden rechtlichen Schutz zu genießen, müssen geheime Informationen bestimmte Voraussetzungen erfüllen:

Was ist ein Geschäftsgeheimnis?

Die neuen UWG-Bestimmungen enthalten erstmals eine – in der Europäischen Union harmonisierte – Legaldefinition des Begriffs „Geschäftsgeheimnis“:¹

Geschäftsgeheimnisse sind demnach nur Informationen, die **geheim** sind, weil sie jenen Personen nicht bekannt oder leicht zugänglich sind, die üblicherweise mit ähnlichen Informationen zu tun haben. Ein Bekanntsein der Information außerhalb einschlägiger Kreise schadet der Geschäftsgeheimniseigenschaft somit nicht.

Zusätzlich muss die Information von **kommerziellem Wert sein**, gerade weil sie geheim ist. Die Richtlinie bezeichnet Geschäftsgeheimnisse dabei als die „*Wahrung der wissensbasierten Wirtschaft*“,² die einen „*realen oder potenziellen Handelswert verkörpern*“.³ Wirtschaftlich wertlose Information ist daher nicht als Geschäftsgeheimnis zu klassifizieren, auch wenn sie geheim ist.

Darüber hinaus muss die geheime und wirtschaftlich wertvolle Information auch Gegenstand von den Umständen **angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen** durch den Inhaber des Geschäftsgeheimnisses sein. Der Inhaber eines

Geschäftsgeheimnisses ist jede (natürliche oder juristische) Person, welche die rechtmäßige Verfügungsgewalt über ein Geschäftsgeheimnis besitzt.

In der Praxis kann es sich bei Geschäftsgeheimnissen beispielsweise um technisches Know-how handeln (zB Herstellungsverfahren, Computeralgorithmen, Designs, Prototypen, Formeln oder Rezepte), genauso wie um unternehmerische Daten (zB Kundenlisten eines Unternehmens, Lieferantendaten oder Marktanalysen).⁴

Kurz zusammengefasst: ein Geschäftsgeheimnis ist kommerziell wertvolle und geheime Information, die durch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen geschützt wird.

Welche Geheimhaltungsmaßnahmen kann ein Unternehmen setzen?

Welche konkreten Geheimhaltungsmaßnahmen unter den jeweiligen Umständen „angemessen“ sind, um den Schutz eines Geschäftsgeheimnisses zu gewährleisten, kann nur im Einzelfall beantwortet werden. Fest steht jedoch, dass der gesetzliche Schutz nur so lange besteht, als die

¹ § 26b Abs 1 UWG; Art 2 Abs 1 Richtlinie (EU) 2016/943.

² Erw 1 zur Richtlinie (EU) 2016/943.

³ Erw 14 zur Richtlinie (EU) 2016/943.

⁴ Vgl McGuire, *Know-how: Stiefkind, Störenfried oder Sorgenkind?*, GRUR 2015, 424 (425).

Geheimhaltungsmaßnahmen aufrecht gehalten werden.⁵

Jedenfalls ist generell anzuraten, so früh wie möglich Vorkehrungen zu treffen, um den Schutz von Geschäftsgeheimnissen sicherzustellen. Folgende Maßnahmen können Unternehmen dabei beispielsweise setzen:

- Kategorisierung von Know-how;
- Einführung von digitalen Sicherungsprozessen, wie zB verschlüsselte Kommunikation und Zugangsregeln;
- Verbote von Kameras und Mobiltelefonen an bestimmten Orten;
- Streuung von geheimer Information anstelle von zentralisierter Verwahrung;
- Vertragliche Geheimhaltungsvereinbarungen (wobei große Sorgfalt vor allem bei der Definition der von der Vereinbarung umfassten Information angebracht ist);
- Kennzeichnung geheimer Dokumente;

Wichtig ist: ohne angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen genießen geheime Informationen keinen umfassenden rechtlichen Schutz.

⁵ Sonnberger, *Die Geschäftsgeheimnis-RL (EU) 2016/943 vor ihrer Umsetzung in Österreich - eine Bestandsaufnahme zu wichtigen Eckpunkten*, wbl 2018, 61 (66).

Welche Ansprüche bestehen im Zusammenhang mit Verletzungen des Geschäftsgeheimnisses?

Wer Geschäftsgeheimnisse rechtswidrig erwirbt, nutzt oder offenlegt, kann auf **Unterlassung**, **Beseitigung** und bei Verschulden auf **Schadenersatz** geklagt werden.⁶ Es bleibt der klagenden Partei überlassen, ob sie die Höhe des Schadens nachweist oder Schaden in Höhe jenes Entgelts begehrt, das ihr im Falle einer Einwilligung in die Verwendung des Geschäftsgeheimnisses gebührt hätte (angemessene Lizenzgebühren). Darüber hinaus kann der Geschädigte jene **Gewinne** fordern, die der Rechtsverletzer durch die rechtswidrige Nutzung/Offenlegung oder durch den rechtswidrigen Erwerb des Geschäftsgeheimnisses erzielt hat.

Rechtswidriger Umgang mit Geschäftsgeheimnissen bedeutet grundsätzlich, dass der Rechtsverletzer das Geschäftsgeheimnis infolge **unseriöser Geschäftspraktiken** erwirbt, nutzt oder offenlegt. Jedenfalls rechtswidrig ist zB das unbefugte Kopieren von Dokumenten, Dateien oder Ähnlichem.

Zur Klage berechtigt ist laut § 26e Abs 1 UWG der Inhaber des Geschäftsgeheimnisses. Offen ist, ob

⁶ Das UWG sieht jedoch gewisse Ausnahmen vor. So ist der Erwerb/die Nutzung/die Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses beispielsweise rechtmäßig, wenn dies zur Ausübung des Rechts der

auch exklusive Lizenznehmer aktiv klageberechtigt sind (dies ist aber anzunehmen).⁷

Dem Inhaber eines Geschäftsgeheimnisses stehen auch erweiterte Möglichkeiten zur Beantragung einer einstweiligen Maßnahme zur Verfügung (zB Verbot des Herstellens rechtsverletzender Produkte, Beschlagnahme oder Herausgabe der rechtsverletzenden Produkte).

Geschäftsgeheimnis oder andere (Register-) Schutzrechte?

Oft kann es für Unternehmen attraktiv sein, ihre Ideen durch gewerbliche (Register-)Schutzrechte wie Patente, Gebrauchsmuster, Marken oder Muster (Designs) zu schützen.

Die Vorteile des Geheimnisschutzes gegenüber gewerblichen Schutzrechten liegen auf der Hand: Es fallen **keinerlei Gebühren** an, die Information dringt **nicht an die Öffentlichkeit** und deren **Schutz wirkt zeitlich unbegrenzt**, solange die Information geheim gehalten wird.

Gegenüber Registerrechten birgt der Geheimnisschutz jedoch natürlich auch Nachteile: Geschäftsgeheimnisse sind **nicht absolut geschützt**, wie dies zB bei einer Erfindung durch

Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit oder der Aufdeckung einer rechtswidrigen Handlung erfolgt.

⁷ ErlRV, 3.

ein Patent gewährleistet wird. Ein Dritter, der beispielsweise durch Rückbau eines Produkts der Inhaberin des Geschäftsgeheimnisses Informationen über das darunterliegende geheime Herstellungsverfahren erhält (*Reverse Engineering*), hat diese rechtmäßig erworben und kann sie im Geschäftsverkehr nützen. Dasselbe gilt für eigenständige Entdeckungen: Sollte eine dritte Partei unabhängig vom Inhaber des Geschäftsgeheimnisses die gleichen Informationen erlangen, so kann sie diese ebenfalls rechtmäßig verwenden. Absolute Ausschließungsrechte bieten nur (kostenpflichtige und zeitlich begrenzte) gewerbliche Schutzrechte.

Je nach strategischer Ausrichtung werden Unternehmen daher auf verschiedene rechtliche Instrumente zum Schutz ihrer immateriellen Werte zurückgreifen.

Wie werden Geschäftsgeheimnisse im Gerichtsverfahren geschützt?

Der Umgang mit geheimen Informationen in öffentlichen Gerichtsverfahren stellt eine große Herausforderung dar. Der österreichische Gesetzgeber hat sich dabei für die folgende Toolbox entschieden: Das (angebliche) Geschäftsgeheimnis ist im Prozess zunächst **nicht (zur Gänze) offenzulegen**, sondern nur soweit, als es notwendig ist, um das Vorliegen eines

Geschäftsgeheimnisses und dessen Verletzung glaubhaft darzulegen.

Auf Antrag oder von Amts wegen hat das Gericht **Maßnahmen** zu treffen, dass weder der Verfahrensgegner noch Dritte Informationen über das Geschäftsgeheimnis erhalten, die über deren Wissenstand hinausgehen. Beispielsweise könnte die Offenlegung des behaupteten Geschäftsgeheimnisses nur gegenüber einem gerichtlich bestellten **Sachverständigen** erfolgen. Dieser legt im Prozess eine Zusammenfassung seiner Erkenntnisse vor, die keine vertraulichen Informationen erhält. Zusätzlich legt er dem Gericht den Befund und das vollständige Gutachten vor, in dem die Geschäftsgeheimnisse gesondert gekennzeichnet sind. Diese vertraulichen Dokumente werden in einem **gesonderten Aktenteil** geführt, der weder dem Gegner noch Dritten zugänglich ist.

Auf begründeten Antrag einer Partei kann das Gericht jedoch die Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses im Verfahren auftragen, wenn dies zur Durchsetzung legitimer Interessen der antragstellenden Partei erforderlich ist. Die Entscheidung, mit der die Offenlegung angeordnet wird, kann jedoch von dem zur Offenlegung Verpflichteten angefochten werden.

Alle am Gerichtsverfahren beteiligten Personen sind auch nach Abschluss des Verfahrens

verpflichtet, Informationen über das Geschäftsgeheimnis **geheim zu halten**.

Die neuen prozessualen Regeln bieten somit einen flexiblen Rahmen zur effektiven Durchsetzung der Rechte von Inhabern von Geschäftsgeheimnissen.

Die vollständige UWG-Novelle 2018 lässt sich unter folgendem Link abrufen:

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2018_I_109/BGBLA_2018_I_109.pdf

Dieser Artikel ist allgemeiner Natur und stellt keine Rechtsberatung dar.

Wenn Sie nähere Auskünfte wünschen, wenden Sie sich bitte direkt an uns:

zeiler.partners Rechtsanwälte GmbH

Gerold Zeiler at
gerold.zeiler@zeiler.partners
und + (43) 1 8901087 0-80

Alexander Zojer at
alexander.zojer@zeiler.partners
und + (43) 1 8901087 0-93